**Reglement über die**

**Benützung des**

**Gemeinschaftsraumes**

**im Feuerwehrlokal**

**Gemeinde Brunegg**



# I. Allgemeines

1. Die vorliegende Verordnung erstreckt sich auf die Benützung folgender Anlagen:

 a) Gemeinschaftsraum (ehemaliger Kindergarten)

 b) Küche

 c.) Aussenbereich

2. Der Gemeinschaftsraum und die Küche stehen grundsätzlich nur den ortsansässigen Brunegger Vereinen und Privatpersonen zur Verfügung.

3. Auskünfte über die Verfügbarkeit erteilt die Gemeindekanzlei, die auch Reservationen telefonisch oder online entgegen nimmt. Für mehrere Anlässe muss zwei Wochen vor dem Anlass ein Gesuch gestellt werden. Das Gesuch, wie auch die Reservation müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Adresse der Antragsperson (diese ist gleichzeitig verantwortlich, dass die aufgeführten Punkte eingehalten werden)
2. Anlassgrund
3. Benützungstermin
4. Zeitrahmen
5. ungefähre Personenzahl
6. Mit oder ohne Küche

In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat über die Benützung der Räumlichkeiten.

4. Bei Abendveranstaltungen ist jeder übermässige Lärm beim Verlassen zu vermeiden. Das Übernachten ist nicht gestattet.

5. Der Schlüssel kann in der Gemeindekanzlei vor dem Anlass abgeholt werden. Die Rückgabe des Schlüssels soll unmittelbar oder bei Abendveranstaltungen spätestens am darauf folgenden Tag erfolgen. Bei Verlust haftet der Antragssteller für den entstandenen Aufwand.

6. Der Gemeinschaftsraum, die Küche und der Aussenbereich sind in tadellosem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Antragssteller. Dieser haftet für die durch die Benützer verursachten Schäden an Mobiliar und Einrichtungen. Schäden sind der Gemeindekanzlei zu melden.

7. Über die der Gemeinde gehörenden Utensilien besteht ein Inventar. Diese dürfen nur im Gemeinschaftsraum und in der Küche benützt werden. Allfällig festgestellte Verluste sind sofort, mittels Meldeblatt, der Gemeindekanzlei oder dem Abwart zu melden. Fehlendes und beschädigtes Material wird dem Antragssteller in Rechnung gestellt.

8. Aufgebrauchtes Verbrauchsmaterial in der Küche ist, mittels Nachbestellungsliste, der Gemeindekanzlei oder dem Abwart zu melden.

9. Licht und Wasser, sowie alle Dinge des allgemeinen Verbrauches sind massvoll zu verwenden.

10. Die Benützer haben für geordnetes Parkieren zu sorgen. Bei grösserer Anzahl an Fahrzeugen kann die Parkierungsanlage beim Dorfladen oder bei der Mehrzweckhalle benützt werden.

11. Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass nach Benützung der Räumlichkeiten die Fenster geschlossen sowie Innere- (Gemeinschaftsraum und Küche) und Eingangstüren abgeschlossen sind, und das Licht überall gelöscht ist.

12. Die benutzten Räume sind im gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen worden sind.

13. Bei ungenügender Reinigung wird dem Antragssteller nachträglich pro Reinigungsstunde Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

14. Die Benützer sind für die Abfallentsorgung verantwortlich. Glas, Alu, PET-Flaschen usw. sind in den dafür vorgesehenen Containern vor dem Gebäude zu entsorgen.

## II. Mietkosten und Schlüsseldepot

Der Gemeinschaftsraum wird den Vereinen und Institutionen für Sitzungen und Veranstaltungen gratis zur Verfügung gestellt.

Privatpersonen bezahlen eine Miete pro Anlass von CHF 90.00. Bei Mitbenützung der Küche fällt eine Zusatzmiete von CHF 30.00 an.

Beim Bezug des Schlüssels ist auf der Gemeindekanzlei eine Depotgebühr von
CHF 50.00 zu hinterlegen. Bei der Schlüsselrückgabe wird die Depotgebühr zurückbezahlt, sofern keine zusätzlichen Kosten entstanden sind gemäss diesem Reglement.

## Haftung und Strafbestimmungen

1. Die Gemeinde Brunegg als Hauseigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Gemeinschaftsraumes, der Küche oder des Aussenbereichs (wie beispielsweise der Treppen-, der Spiel- und Entsorgungsanlage) entstehen, ab.

2. Übertretungen dieses Reglements werden mit einer Busse bis Fr. 200.00 belegt. Fehlende Utensilien, beschädigtes Material oder weitere entstandene Reparaturkosten werden dem Antragssteller zusätzlich zur Busse in Rechnung gestellt.

## IV. Schlussbestimmungen

Das Reglement wird durch den Gemeinderat erlassen. Er ist für die konsequente Umsetzung zuständig. Die vorliegende Verordnung tritt ab 01.01.2016 in Kraft. Sie kann vom Gemeinderat ergänzt oder abgeändert werden.

Brunegg, 8. Dezember 2015

DER GEMEINDERAT

Ruth Imholz Strinati, Gemeindepräsidentin